



Gerichtsplatz 1
4780 Schärding

Tel.: +43 57 60121 57340

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen.

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Bezirksgericht Schärding, Abteilung 3
Schärding, 27. September 2018
Dr. Alois Reifinger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	27.09.2018	15	

RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUM STREITIGEN URTEIL

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil können Sie folgende Rechtsmittel erheben:

Berufung:

Sie können das Urteil mit Berufung bekämpfen. In Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 2.700 EUR kann die Berufung nur wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache erhoben werden. Die Berufung ist binnen 4 Wochen ab Zustellung des Urteils bei dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, einzubringen.

Die Berufung ist schriftlich einzubringen; sie muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Berufungsverfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein.

Kostenrekurs:

Wenn Sie nur die Entscheidung über die Prozesskosten bekämpfen wollen, können Sie einen Kostenrekurs erheben. Der Kostenrekurs ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Urteils bei dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, einzubringen.

Der Kostenrekurs ist schriftlich einzubringen und muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Er ist nur zulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 EUR übersteigt.

Fristenlauf:

Die Berufungsfrist beginnt am Tag der Zustellung des Urteils; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde das Urteil an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.).

Die Frist zur Erhebung des Kostenrekurses beginnt mit der Zustellung des Urteils; sie endet nach 14 Tagen, wobei der Tag, an dem die Zustellung erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird (Beispiel: Wurde das Urteil am 6.10. zugestellt, so endet die Frist am 20.10.).

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, weggefallen ist; sie endet nach 14 Tagen, wobei der Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, nicht mitgerechnet wird. Die oben angeführten Rechtsmittel sind dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zur Post gegeben werden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung des Urteils beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Fristen ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und Rechtsmittel erheben wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe:

Sie können binnen der oben genannten Fristen auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erhebung eines Rechtsmittels und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezuh zählen insbesondere dessen Gerichts- und

Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches das Urteil erlassen hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (www.justiz.gv.at/formulare).

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für das jeweilige Rechtsmittel offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

1. im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;
2. im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Auskunft:

Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie bei dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts am Amtstag unentgeltlich Rechtsauskunft einholen. Das Gericht kann Ihnen aber nur behilflich sein, wenn Sie noch während der oben genannten Fristen dort nachfragen und alle maßgeblichen Unterlagen mitbringen.